MONTAGSZETTEL

Die IG Metall Augsburg informiert 20. Jg. Nr. 01 / Januar 2023



WILLKOMMEN 2023! WIR WÜNSCHEN EIN GUTES NEUES JAHR!

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Wir, das Team der IG Metall Augsburg wünschen Euch einen guten Start ins neue Jahr.

Ein neues Jahr heißt neue Energie, neue Gedanken und neue Wege zum 7iel...

Gemeinsam mit Euch haben wir auch dieses Jahr wieder viel vor.

Wir freuen uns darauf, das neue Jahr mit Euch zu gestalten.



Euer Team der Geschäftsstelle Augsburg (Es fehlt: Susanne Arkenau)

FÜR FRAGEN UND WEITERE INFORMATIONEN STEHT DIE IG METALL AUGSBURG GERNE ZUR VERFÜGUNG

Am Katzenstadel 34, 86152 Augsburg

Tel.: 0821/72089-0, E-Mail: augsburg@igmetall.de. Internet: https://augsburg.igmetall.de, V.i.S.d.P.: Roberto Armellin

MONTAGSZETTEL

Die IG Metall Augsburg informiert 20. Jg. Nr. 01 / Januar 2023





Arbeitsrechtliche Folgen der Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Ab dem <u>O1.01.2023</u> besteht aufgrund der <u>Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung</u> (eAUB) nicht nur sozial-, sondern auch arbeitsrechtlich eine neue Rechtslage. Im <u>Entgeltfortzahlungsgesetz</u> (EFZG) entfällt für die meisten Arbeitnehmer die bisherige Vorlagepflicht der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AUB), während die Krankenkasse die eAUB direkt dem Arbeitgeber zum Abruf zur Verfügung zu stellen hat.

1. Welche Pflichten bestehen ab dem 01.01.2023, wenn die Pflicht zur Vorlage der AUB entfällt?

- Weiterhin die Anzeigepflicht!! Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber die AU und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen.
- Seine AU und die voraussichtliche Dauer ärztlich feststellen zu lassen. Wenn der Arbeitgeber keinen früheren Zeitpunkt verlangt, muss dies spätestens an dem Arbeitstag, der auf den dritten Kalendertag ab Eintritt der AU erfolgen.
- Er ist verpflichtet, sich eine ärztliche Bescheinigung des behandelnden Arztes aushändigen zu lassen. Schon im eigenen Interesse sollte sich der Arbeitnehmer dabei von seinem Arzt die ärztliche Bescheinigung aushändigen lassen, um ein starkes Beweismittel für die vorliegende Arbeitsunfähigkeit in die Hand zu bekommen.

Die dem Arbeitnehmer ausgehändigte Bescheinigung kann ihm weiterhin als ihm verfügbares Beweismittel mit hohem Beweiswert dienen, wenn der Arbeitgeber die AU in Frage stellt

2. Gilt das für alle Arbeitnehmer?

Die Neuregelung gilt auch für geringfügig Beschäftigte, die nicht in Privathaushalten beschäftigt werden. Sie gilt aber nicht für

- Gesetzlich Versicherte, die sich durch Ärzte untersuchen lassen, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen.
- Privatversicherte.
- Geringfügig in Privathaushalten Beschäftigte.

Für diese Beschäftigtengruppen bleibt es bei den bisherigen Anzeige-und Vorlagepflichten, also mit Vorlagepflicht der AU-Bescheinigung in Papierform ("gelber Schein") beim Arbeitgeber.

3. Was passiert, wenn ein ab dem 01.01.2023 nicht mehr zur Vorlage einer AUB verpflichteter Arbeitnehmer zu spät oder gar nicht zum Arzt geht, um seine AU ärztlich feststellen zu lassen?

Wenn der Arbeitnehmer nicht oder nicht innerhalb der Frist von 3 Kalendertagen oder auf Verlangen des Arbeitgebers früher (siehe oben) zum Arzt geht, um seine AU feststellen zu lassen, droht unter Umständen folgendes: Der Arbeitgeber könnte im Einzelfall die Arbeitsunfähigkeit bestreiten und die Entgeltzahlung verweigern. Wegen einer vom Arbeitnehmer verschuldet nicht rechtzeitigen ärztlichen Feststellung könnte er zudem je nach Sachlage abmahnen oder kündigen.

FÜR FRAGEN UND WEITERE INFORMATIONEN STEHT DIE IG METALL AUGSBURG GERNE ZUR VERFÜGUNG

Am Katzenstadel 34, 86152 Augsburg

Tel.: 0821/72089-0, E-Mail: augsburg@igmetall.de. Internet: https://augsburg.igmetall.de, V.i.S.d.P.: Roberto Armellin